



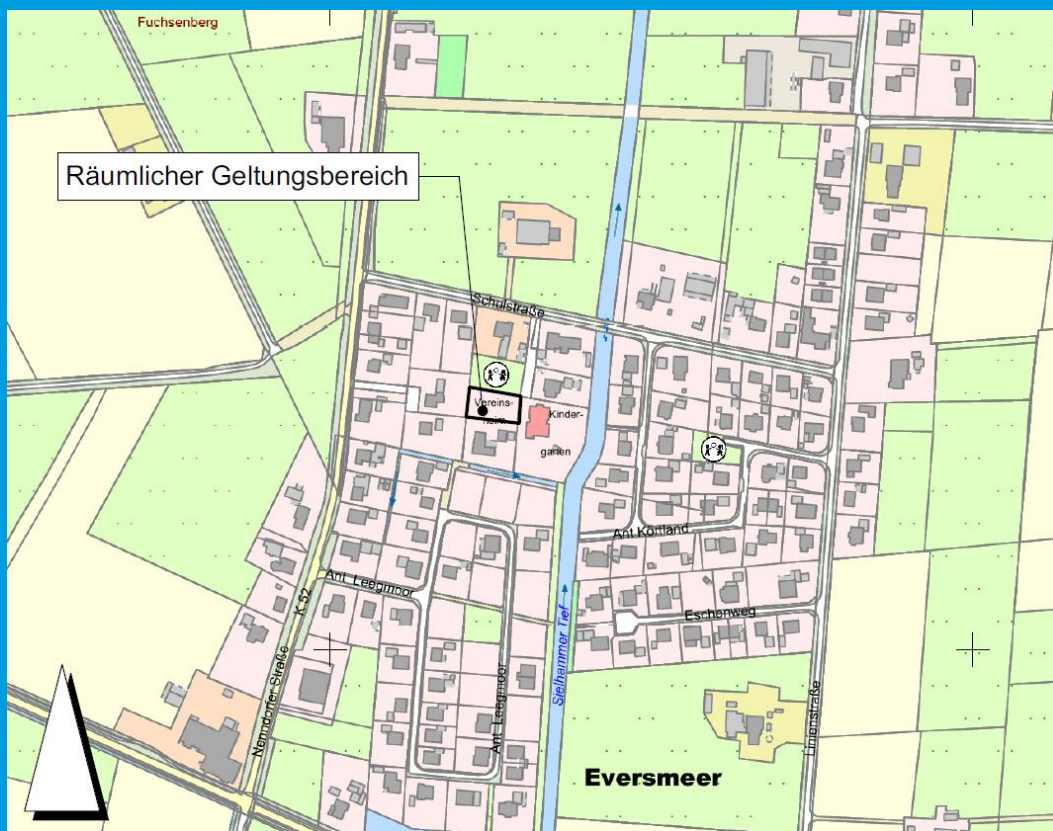
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „SCHULSIEDLUNG“

3. Änderung

Begründung (Entwurf)

BESCHLEUNIGTES VERFAHREN GEMÄß § 13A BAUGB

Gemeinde Eversmeer



PROJ.NR. 11944 | 01.11.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen der Planaufstellung	5
1.1.	Planungsziele und -begründung	5
1.2.	Aufstellungsbeschluss und Planverfahren nach § 13a BauGB.....	5
1.3.	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	6
1.4.	Rechtsgrundlagen	6
2.	Planerische Vorgaben	7
3.	Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes	7
3.1.	Änderungen.....	7
3.2.	Unveränderte Festsetzungen	7
4.	Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen	8
5.	Oberflächenentwässerung	9
6.	Erschließung	9
6.1.	Verkehrliche Erschließung.....	9
6.2.	Ver- und Entsorgung.....	9
6.2.1.	Leitungen.....	9
6.2.2.	Abfallwirtschaft	9
6.3.	Löschwasserversorgung	9
7.	Hinweise	9
8.	Flächenbilanz	10
9.	FFH-Verträglichkeitsprüfung	10
9.1.	Rechtliche Grundlagen	10
9.2.	Prüfungsrelevante Arten	10
9.3.	Beurteilung	10
10.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	11
10.1.	Rechtliche Grundlagen	11
10.2.	Prüfungsrelevante Arten	12
10.3.	Beurteilung.....	12
11.	Verfahrensvermerke	13

1. Grundlagen der Planaufstellung

1.1. Planungsziele und -begründung

Die hier vorliegende 3. Änderung für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 2 „Schulsiedlung“ aus dem Jahre 1981 verfolgt das Ziel, für die Verkehrsfläche vor dem Vereinsheim des ortsansässigen Boßelvereins und des Kindergartens das nötige Planungsrecht zu sichern.

Die Fläche befindet sich an der „Schulstraße“. Das Vereinsheim des „KBV An ´t Moorlang Eversmeer e.V.“ hat die Hausnummern 3a und 3b, der Kindergarten Hausnummer 5.

Die bereits im Bestand vorhandene Verkehrsfläche ist deutlich größer, als es die Festsetzung im Bebauungsplan zulässt und wurde schon vor einigen Jahren erweitert, um dem Verkehrsaufkommen von Kindergarten und Vereinsheim gerecht zu werden. Beide Einrichtungen sind von Bedeutung für das Zusammenleben der Bürger in der Gemeinde und werden dementsprechend frequentiert. Daher ist es wichtig, dass die Verkehrsfläche dauerhaft erhalten bleibt und genutzt werden kann.

Ziel der Planung ist es insofern, die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit dem Bestand in Einklang zu bringen.

1.2. Aufstellungsbeschluss und Planverfahren nach § 13a BauGB

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Da

- einerseits auf Grund der klaren Begrenzung der Änderungen des B-Planes hinsichtlich Inhalt und Umfang

ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB für eine Bebauungsplan der Innenentwicklung möglich und auch zur Reduzierung des Aufwandes sinnvoll ist, musste

- andererseits geprüft werden,
 - ob die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird oder
 - ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB bestehen.

Diese Prüfung erfolgte mit Ergebnis, dass der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nichts entgegensteht, da die vorgenannten Folgen und Beeinträchtigungen

Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“ 3. Änderung (Entwurf)

nicht eintreten können. Somit wird das Verfahren nach § 13 a BauGB, bei dem

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden kann,
- der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die eine öffentliche Auslegung durchgeführt werden kann und
- den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise eine Beteiligung durchgeführt werden kann,

angewendet. Weiterhin wird im vereinfachten Verfahren u. a. von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Weiterhin gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Verkleinerung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz.

Von einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 BauGB wird abgesehen.

1.3. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt inmitten des Siedlungsgebietes von Eversmeer und umfasst in der Flur 6 der Gemarkung Eversmeer einen Teil des Flurstücks 68/3. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 900 m².

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan auf dem Deckblatt der Begründung abgebildet und in der Planzeichnung eindeutig festgesetzt.

1.4. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Bebauungsplanänderung basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- f) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- g) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- h) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),

Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“ 3. Änderung (Entwurf)

- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und
 - j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
 - k) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 - l) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
 - m) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - n) Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm (LROP),
 - o) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wittmund,
- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2. Planerische Vorgaben

Durch die Änderung des B-Plans sind die Belange von Landesplanung, Raumordnung und Landschaftsrahmenplanung nicht negativ betroffen. Im Hinblick auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) muss keine detaillierte Betrachtung angestellt werden, da das Plangebiet sich innerhalb des baulichen Bestands außerhalb eines entsprechenden Risikogebiets befindet. Insofern entsteht durch die vorliegende Planung keine erhöhte Exposition gegenüber Hochwasserereignissen und -schäden.

Die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem (ausschließlich Wohnbaufläche für das gesamte Plangebiet) muss nicht angepasst werden.

3. Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes

3.1. Änderungen

Die vorliegende Bebauungsplanänderung umfasst die Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche und Verkleinerung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz. Eine Unterteilung der Verkehrsfläche nach Nutzung durch die Festsetzung besonderer Zweckbestimmungen (z. B. öffentliche Parkfläche) erfolgt nicht. Es soll eine flexible Nutzung möglich sein. Aufgrund nach der Eigenschaft als Verkehrsfläche doch geringen Größe der Fläche sind keine planerischen Festlegungen notwendig, um die ordnungsgemäße Abwicklung des Verkehrs zu gewährleisten. Die flächendeckende Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche erlaubt zudem auch die Erhaltung bzw. Anlage von begleitenden Grünflächen, die die befestigten Verkehrsflächen gliedern und städtebaulich aufwerten.

3.2. Unveränderte Festsetzungen

Alle anderen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie Sachverhalte und Ausführungen der Begründung bleiben gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 2 unverändert. Insbesondere wird die Festsetzung der zu erhaltenden Bäume in die Planzeichnung der vorliegenden Änderung übernommen. Damit wird klargestellt, dass diese Festsetzung weiterhin gilt und die Erhaltung der Bäume bei der Unterhaltung, Änderung und Nutzung der Verkehrsfläche verbindlich zu beachten ist. Im Übrigen

werden nur die Inhalte aufgeführt, die für das Verständnis der vorliegenden Planung notwendig sind.

4. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Für die Ausführung der Baumaßnahmen dürfen nur ordnungsgemäß gewartete und zugelassene Fahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch eine geordnete Bauausführung minimiert werden. Unnötige bzw. unnötig starke Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -materialien sind zu vermeiden und Teilbereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, mit Baggermatten zu schützen. Die Mutterbodenauf-lage ist ordnungsgemäß abzuschleppen und falls erforderlich sachgerecht zu lagern. Es ist zu prüfen, ob ein Wiedereinbau möglich ist. Genaue Angaben hierüber sind DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Bodenarbeiten zu beachten sind.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten.

Sofern wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist auf den sachgerechten Umgang mit diesen zu achten.

Nicht zur Beseitigung vorgesehene Gehölze sind zu schonen. Sollte es dennoch zu Beschädigungen von Ästen, Zweigen oder Wurzeln kommen, sind diese fachgerecht zurückzuschneiden. Genaue Angaben sind hierüber sind der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu beachten ist.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) sollen Eingriffe in Biotopstrukturen, die potenziell als Niststandorte für Vögel dienen können, nur von Oktober bis Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, vorgenommen werden. Durch die Ausführung von Maßnahmen während der Brutzeit dürfen besetzte Niststandorte, die in Gehölzen oder krautiger Vegetation, in und an Gebäuden, Zäunen, Holzstößen, Steinhäufen oder an ähnlichen Orten vorhanden sein können, nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Vor Beginn solcher Maßnahmen ist eine dahingehende Überprüfung vor Ort vorzunehmen.

Zur Vermeidung der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist Folgendes zu beachten: Vor Eingriffen in Gehölzbestände sowie Umbau- oder Abbruchmaßnahmen an bestehenden Gebäuden und ihren Nebenanlagen sind diese auf das Vorhandensein von wiederkehrend genutzten Niststandorten oder Fledermausquartieren zu überprüfen. Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgefunden werden und ein Eingriff bzw. die Beseitigung beabsichtigt sein oder ist ihre Entwertung zu erwarten, kann die zuständige Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilen.

5. Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung ist im Bestand gesichert. Da im Nachgang der Errichtung der Verkehrsfläche in ihrer gegenwärtigen Form keine Probleme im Hinblick auf die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung aufgetreten sind, ist eine Änderung oder Erweiterung der entsprechenden Anlagen nicht notwendig.

6. Erschließung

6.1. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt wie bisher über die Ortsstraßen „Ant Leegmoor“ und „Schulstraße“. Verkehrliche oder straßenbauliche Maßnahmen sind für die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht notwendig.

6.2. Ver- und Entsorgung

6.2.1. Leitungen

Die für die Ver- und Entsorgung notwendigen Leitungen sind vorhanden und bedürfen keiner Änderung oder Erweiterung. Um- oder Neuverlegungsarbeiten an den Hauptleitungen sind für die Umsetzung der vorliegenden Planung ebenfalls nicht notwendig.

6.2.2. Abfallwirtschaft

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis Wittmund die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

6.3. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist im Bestand gesichert (Feuerlöschbrunnen). Da infolge der Planung nur geringe bauliche Änderungen am Vereinsheim vorgenommen werden, ist eine Änderungen oder Erweiterung der entsprechenden Anlagen auf dem Grundstück nicht notwendig.

7. Hinweise

Der Bezug zu vorangegangenen Bebauungsplänen (ursprünglicher Bebauungsplan und seine 1. Änderung) wird auf der Planzeichnung erläutert, um den planerischen Zusammenhang aufzuzeigen (Hinweis Nr. 1).

Die Baunutzungsverordnung gibt die Festsetzungsmöglichkeiten für die Bauleitplanung vor. Zur Klarstellung, welche Fassung anzuwenden ist, wird auf der Planzeichnung ein entsprechender Hinweis angebracht (Hinweis Nr. 2).

Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“ 3. Änderung (Entwurf)

Weitere Hinweise betreffen rechtliche Vorgaben, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Bauarbeiten sowie der Ausübung der zulässigen Nutzungen zu beachten sind (Hinweise Nr. 3 bis 9).

8. Flächenbilanz

Das Plangebiet wird auf seiner gesamten Fläche von 887 m² als „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt.

9. FFH-Verträglichkeitsprüfung

9.1. Rechtliche Grundlagen

Zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Auch Projekte, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden, müssen gemäß § 34 BNatSchG darauf überprüft werden, ob sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten in der Lage sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Folgenden wird eine Vorprüfung durchgeführt in der ermittelt wird, ob die vorliegende Planung potenziell Auswirkungen nach sich ziehen kann, die beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wirken

9.2. Prüfungsrelevante Arten

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind:

- EU-Vogelschutzgebiet „Ewiges Meer“ und FFH-Gebiet „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“, geringste Entfernung rund 1,2 km südwestlich
- FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Aurich“ (Stillgewässer am „Blautorfsweg“ in der Gemeinde Großheide), geringste Entfernung rund 3,5 km westlich

9.3. Beurteilung

Es findet kein direkter Eingriff in die Schutzgebiete statt. Auch erhebliche negative Einwirkungen wie stoffliche Beeinträchtigungen von Luft, Boden oder Wasser, Verlärmung, Lichtimmissionen usw. sind bedingt durch Art und Umfang der künftig zulässigen Nutzungen im Verhältnis zur Entfernung zum Schutzgebiet nicht zu erwarten. Dies gilt auch bei kumulierender Betrachtung mit anderen Nutzungen.

Für das EU-Vogelschutzgebiet ist zusätzlich zu prüfen, ob die wertbestimmenden Arten durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren können. Diese liegt in der Regel dann vor, „wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird

oder

Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“ 3. Änderung (Entwurf)

- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“¹

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Lage und Nutzung keine Bedeutung als Rast-, Brut- oder Nahrungsbiotop für wertbestimmende Vogelarten. Ein funktionaler Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet ist somit nicht festzustellen. Infolge der Planung werden auch keine hoch aufragenden vertikalen Elemente geschaffen, die den Vogelzug beeinträchtigen könnten.

Insgesamt ist die Verträglichkeit der Planung mit dem europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gegeben.

10. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

10.1. Rechtliche Grundlagen

Das BNatSchG definiert in § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Für diese gelten besondere Schädigungs- und Störungsverbote. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es hinsichtlich der besonders geschützten Tiere und Pflanzen verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer

¹ Lambrecht, H.; Trautner, J., Kaule, G. Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. Endbericht. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004

Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“ 3. Änderung (Entwurf)

Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind.
3. das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nur räumlich abgrenzbare und regelmäßig genutzte Strukturen (z. B. Spechthöhlen, Fledermausquartiere, Brutreviere von offenlandgebundenen Vogelarten, Laichgewässer u. ä.) zu verstehen.

10.2. Prüfungsrelevante Arten

Innerhalb des Plangebiets können kronen-, boden-, nischen- und höhlenbrütende Vogelarten Niststandorte haben. Zudem können bestimmte regional vorkommende Fledermausarten Quartiere haben, z. B. in Baumhöhlungen.

10.3. Beurteilung

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) lassen sich durch entsprechende Bauzeitenregelungen und Vorsichtsmaßnahmen vermeiden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfordert die Durchführung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 4).

11. Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Eversmeer hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schulsiedlung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde Eversmeer hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m § 13a u. 13 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Samtgemeinde Holtriem zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m § 13 a u. 13 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. „Schulsiedlung“ als Satzung beschlossen.

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 01.11.2022

i.A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
M. A. Wirtschaftsgeogr. Gerke Galts
Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block

S:\Eversmeer\11944_B_plan_2_2_Änd\05_B-Plan\02_Entwurf\Begrueundung\2023_01_20_11944_3_Aend_Begr_E.docx